

Richtlinien der Stadt Aachen
für die Ausstellung des Aachen-Passes
vom 08.11.2023

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Einen Aachen-Pass erhalten in Aachen wohnende Personen,
 - die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind,
 - deren Rundfunkbeitrag aus gesundheitlichen Gründen auf ein Drittel ermäßigt ist,
 - die dem Grunde nach eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben)
 - die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen,
 - die wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) erhalten
 - die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhaltensowie ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinien sind
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/Ehegattin / LebenspartnerIn,
 - der/die PartnerIn einer eheähnlichen / lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
 - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder,
 - bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende oder von Kinderzuschlag auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht selbst beschaffen können.
- (3) Studierende, die infolge BAföG-Bezuges von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder dem Grunde nach befreit werden könnten, erhalten keinen Aachen-Pass, weil ihr Studentenausweis die Inanspruchnahme der mit dem Aachen-Pass verbundenen Vergünstigungen ermöglicht. Ihre Familienangehörigen erhalten einen Aachen-Pass, wenn sie zum Kreis der nach Absatz 1 Berechtigten gehören.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Ausstellung des Aachen-Passes erfolgt auf Antrag bei Vorlage des Bescheides über die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder über die Ermäßigung des Beitrags auf ein Drittel aus gesundheitlichen Gründen.

- (2) Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben, müssen in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage des Bescheides über die Bewilligung einer Sozialleistung, die zur Beitragsbefreiung berechtigt oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, der zu Beitragsbefreiung oder – ermäßigung berechtigt) nachweisen, dass sie dem Grunde nach Anspruch auf Beitragsbefreiung oder -ermäßigung haben.
- (3) Personen, die folgende Sozialleistungen beziehen, erhalten den Aachen-Pass ohne Antrag von Amts wegen:
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (SGB XII),
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
 - Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII).

§ 3

Gültigkeitsdauer

Der Aachen-Pass ist vom Zeitpunkt der Ausstellung an ein Jahr gültig. Abweichend davon ist der Aachen-Pass für die unter § 2 Absatz 3 genannten Personen für das jeweilige Kalenderjahr gültig. Personen, die einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ besitzen, kann der Aachen Pass unbefristet ausgestellt werden.

§ 4

Vergünstigungen

- (1) Bei Vorlage des Aachen-Passes sind in folgenden Bereichen Vergünstigungen vorgesehen:
- Stadttheater / Musikdirektion
 - Museen
 - Musikschule
 - Volkshochschule
 - Stadtpuppenbühne
 - Schwimmbäder
 - Stadtbibliothek
- (2) Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach den für die einzelnen städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen jeweils geltenden Regelungen der Stadt Aachen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 08.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes vom 19.09.1990 (zuletzt geändert am 22.04.2020) außer Kraft.